



**Fanclub
des
FCI-IPO Team Suisse**

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

	Art. 1
<i>Name und Sitz</i>	Der Fanclub des FCI-IPO Team Suisse ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Domizil des Präsidenten.
	Art. 2
<i>Zweck</i>	Der Verein bezweckt die ideelle, logistische und materielle Unterstützung der FCI-IPO Nationalmannschaft der Schweiz (FCI-IPO Team Suisse) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

	Art. 3
<i>Mitglieder</i>	Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
	Art. 4
<i>Aufnahme</i>	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Verein eintreten will, hat das dafür vorgesehene Anmeldeformular auszufüllen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

	Art. 5
<i>Erlöschungsgründe</i>	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
	Art. 6
<i>Austritt</i>	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 7

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der FCI-IPO Nationalmannschaft;
- c) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
- d) Störung des guten Einvernehmens im Verein;

Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen des Ausschlusses wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 8

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche aus dem Vereinsvermögen dahin.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

Stimmrecht

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10

Publikationsorgan

Publikationsorgan ist die Internet-Homepage des Vereins. Sämtliche Aktivitäten und Informationen werden darin publiziert, um den Mitgliedern die aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen zu ermöglichen.

Mitglieder ohne Internet-Anschluss erhalten die Informationen auf schriftlichem Weg, wenn sie dies schriftlich beim Präsidenten beantragen.

Pflichten Art. 11
Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Beiträge Art. 12
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich zum Voraus von der Generalversammlung festgelegt.

III. Haftbarkeit

Haftung Art. 13
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Vereinsjahr Art. 14
Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Organe Art. 15
Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Kontrollstelle;
4. Spezialkommissionen.

1. Generalversammlung

Generalversammlung Art. 16
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

- Einberufung*
- Art. 17
- Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Publikationsorgan oder durch schriftliche Einladung, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.
- Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Anträge*
- Art. 18
- Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.
- Ausserordentliche GV*
- Art. 19
- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
- Art. 20
- Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Kompetenzen*
- Art. 21
- Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung der Jahresberichte;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
 - d) Genehmigung des Budgets;
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und der Entschädigungen für die Funktionäre;
 - g) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Ausgabe-kompetenz des Vorstandes übersteigen;
 - h) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;

3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
4. der Kontrollstelle;
5. von Spezialkommissionen.

- i) Abänderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- l) Erledigung von Rekursen betreffend Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Beschlussfassung über den Beitritt zu Verbänden und ähnlichen Organisationen;
- n) Auflösung des Vereins.

Art. 22

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst oder die Statuten nichts anderes vorschreiben.

2. Vorstand

Art. 23

Wahl und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Das Amt des Vizepräsidenten ist kumulierbar mit einem anderen Vorstandsamt.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

	<p>Art. 24</p>
<i>Beschlussfähigkeit</i>	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>
<i>Zeichnungsberechtigung</i>	<p>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.</p>
	<p>Art. 25</p>
<i>Aufgaben</i>	<p>Der Vorstand behandelt sämtliche Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und Überwachen der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Budgets und der Kompetenzen;2. Planung, Organisation, Leitung und Überwachung des gesamten Vereinsbetriebs im Sinne des Vereinszwecks.
	<p>Art. 26</p>
<i>Verantwortung</i>	<p>Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben die Hauptaufgaben ihrer Chargen persönlich zu erfüllen und sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.</p> <p>Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.</p>
	<p>Art. 27</p>
<i>Delegation von Aufgaben</i>	<p>Der Vorstand kann Aufgaben an Funktionäre oder einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.</p> <p>In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder als Funktionäre beauftragt werden.</p> <p>Der Vorstand legt die Bedingungen für die Delegation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Funktionäre in Pflichtenheften oder Reglementen fest.</p>
	<p>Art. 28</p>
<i>Präsident</i>	<p>Dem Präsidenten obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstellung des Jahresberichts;2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;

4. Die Vertretung des Vereins gegen aussen.

Art. 29

Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Art. 30

Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 31

Kassier

Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, führt die Buchhaltung und erstellt die Jahresrechnung samt Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 32

Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden. Sie unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.

3. Kontrollstelle

Art. 33

Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

4. Spezialkommissionen

Art. 34

Spezialkommissionen

Der Vorstand oder die Generalversammlung kann zur Behandlung, Beratung und Lösung wichtiger Vereinsgeschäfte Spezialkommissionen bestellen. Diese erhalten ihre Aufgaben direkt vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung zugewiesen.

V. Finanzen

Art. 35

Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

a) Ordentliche Mitgliederbeiträge;

- b) Erlöse von Kursen, Veranstaltungen und Anlässen;
- c) Erlöse aus Verkauf von Fanartikeln;
- d) Freiwillige Spenden und Zuwendungen;
- e) Erträge des Vereinsvermögens;
- f) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. Statutenänderung

Art. 36

Statutenänderung

Die Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Der Vorstand hat die beantragte Änderung bzw. Neufassung mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung im Vereinsorgan zu publizieren oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 37

Auflösung

Die Auflösung des Fanclubs des FCI-IPO Team Suisse kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 38

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der heutigen Gründungsversammlung angenommen und treten sofort in Kraft.

Sugiez, 1. November 2009

Im Namen des FCI-IPO Team Suisse Fanclubs

Die Präsidentin

Die Kassierin

Gabi Meister

Marianne Reich